

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Umwelt

vnl-klima@bafu.admin.ch

11. Februar 2026

21.432 n Pa. Iv. Ryser. Grundlagen für CO₂-Grenzausgleichssystem schaffen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. November 2025 der nationalrätlichen Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie sind die Kantone im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen worden, zur "21.432 n Pa. Iv. Ryser. Grundlagen für CO₂-Grenzausgleichssystem schaffen" Stellung zu beziehen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nimmt diese gerne wahr.

Der Regierungsrat begrüsst das Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO₂-GAZG). Die schrittweise Abschaffung der kostenlosen Zuteilung von Emissionsrechten im Schweizer Emissionshandelssystem (EHS) erhöht das Risiko, dass die Zementproduktion in Länder mit weniger strengen Klimavorgaben verlagert wird. Der Grenzausgleich gleicht die Differenz zwischen den Schweizer und den (tieferen oder fehlenden) CO₂-Kosten in Drittländern für Zementwaren aus. Das hier gewählte System erscheint uns sinnvoll, um das Risiko von Carbon Leakage in diesem Industriezweig zu reduzieren.

Die detaillierte Stellungnahme zur Zielsetzung und Stossrichtung der Vorlage finden Sie im beiliegenden Antwortformular.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage

- Antwortformular

Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO₂-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Eröffnung	06.11.2025
Eingabefrist	20.02.2026
Zuständiges Departement	Parlamentsdienste (PD)
Zuständige Bundesstelle	Parlamentsdienste (PD) / Hauptbereich II / Kommissionen für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK)
Zuständige Organisation	Sektion Klimapolitik
Adresse	Parlamentsgebäude -, 3003, Bern
Kontaktperson	Roger Ramer (Roger.Ramer@bafu.admin.ch), Franziska Hupfer (Franziska.Hupfer@parl.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 98 16

Diese Version wurde am 10.12.2025 durch den Vorstand der KVU verabschiedet.

Wichtige Hinweise/Informationen

1. Tragen Sie Ihre Rückmeldungen bitte direkt in dieses Antwortformular ein und verwenden Sie kein separates Dokument.
2. **Die blau hinterlegten «Standard-Felder»** werden beim Upload auf «Consultations» nicht übernommen. Wir bitten Sie, die Kontaktinformationen direkt in «Consultations» zu bearbeiten.
3. Bitte wählen sie bei einer Rückmeldung jeweils ein «Akzeptanzkriterium»
4. Das Eingeben einer Rückmeldung ist freiwillig, wenn Sie jedoch bei der Rückmeldung etwas eingeben, müssen Sie ein Akzeptanzkriterium gewählt haben sonst wird die Eingabe nicht berücksichtigt.
5. Bitte nehmen Sie keine Formatierungsänderungen innerhalb der Felder vor. Unterhalb der Felder vor dem Seitenumbruch können Sie Notizen und Kommentare hinterlegen, diese werden beim Hochladen nicht berücksichtigt.
6. Unter Hilfe & Kontakt finden Sie eine kurze Anleitung zur Nutzung der «Word-Vorlage»: [Hilfe & Kontakt - Upload-Word](#)
7. Bei Fragen steht Ihnen der Fachdienst «Consultations» gerne zur Verfügung: consultations@gs-edi.admin.ch

Kontakt "Stellungsnehmende" Information

Organisation / Firma	Regierungsrat des Kantons Aargau
Abkürzung	RR AG
Zuständige Stelle	Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Energie und Fachstelle Klima
Adresse	Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Vorname	Nana
Name	von Felten
Telefonnummer (Rückfragen)	062 835 34 00
Eingereicht am	11.02.2026

Rückmeldung zum: Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO₂-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA
Begründung / Bemerkung	<i>Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst das Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO₂-GAZG). Die schrittweise Abschaffung der kostenlosen Zuteilung von Emissionsrechten im Schweizer Emissionshandelssystem (EHS) erhöht das Risiko, dass die Zementproduktion in Länder mit weniger strengen Klimavorgaben verlagert wird. Der Grenzausgleich gleicht die Differenz zwischen den Schweizer und den (tieferen oder fehlenden) CO₂-Kosten in Drittländern für Zementwaren aus. Das hier gewählte System erscheint uns sinnvoll, um das Risiko von Carbon Leakage in diesem Industriezweig zu reduzieren.</i>

Detaillierte Stellungnahme

Titel / Frage	Zielsetzung und Stossrichtung der Vorlage
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie grundsätzlich die Zielsetzung und die Stossrichtung der Vernehmlassungsvorlage, wonach mit einer Grenzausgleichsabgabe auf CO ₂ bei Zementwaren verhindert werden soll, dass Treibhausgasemissionen infolge einer Verlagerung der Zementproduktion ins Ausland zunehmen? Unter anderem geregelt unter Artikel 1.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Geltungsbereich: Waren
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie den in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Geltungsbereich nach dem Titel, nach Artikel 2 Absatz 1 und nach Anhang 1, namentlich den Fokus auf Zementwaren?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung / Bemerkung	<i>Im Gegensatz zu der EU, welche insgesamt sechs Sektoren dem CBAM unterstellt, gilt der Schweizer CBAM nur für Zementwaren. Dies erscheint uns zum jetzigen Zeitpunkt angemessen. Sollte sich jedoch zukünftig zeigen, dass auch andere Industriezweige ein hohes Risiko von Carbon Leakage aufweisen, müsste unseres Erachtens auch dort die Einführung eines CBAM geprüft werden.</i>

Titel / Frage	Geltungsbereich: Ausnahmen und Ursprungsregeln
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie den in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Geltungsbereich nach Artikel 2 Absatz 2 bis 4, namentlich die Ausnahmen für EU- und EFTA-Staaten im Rahmen des Abkommens zur Verknüpfung der Emissionshandelssysteme sowie die Berücksichtigung von Ursprungsregeln, welche sich an diejenigen der EU anlehnen?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Grundsätze
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Grundsätze der Grenzausgleichsabgabe nach den Artikeln 3 und 4, namentlich die Entstehung der Ausgleichspflicht im Zeitpunkt der verbindlichen Warenanmeldung zur Einfuhr in den freien Verkehr, die allfälligen Ausnahmen für geringe Warenmengen und die Bestimmung der Warenverantwortlichen als ausgleichspflichtige Person?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Bemessungsgrundlage und Höhe der Grenzausgleichsabgabe
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Bemessungsgrundlage und Höhe der Grenzausgleichsabgabe nach Artikel 5 und Anhang 2, namentlich die Berechnungsfaktoren und die Anrechnung bereits geleisteter Beträge im Rahmen staatlicher Vorschriften? Die Berechnungsfaktoren umfassen das Bruttogewicht der importierten Ware, die direkten und indirekten Emissionen bei Produktion der Zementwaren und ihrer Vorläuferstoffe, die Anzahl an hypothetisch kostenlos zugeteilter Emissionsrechte im Schweizer Emissionshandelssystem und den durchschnittlichen Primärmarktpreis für Emissionsrechte in der EU.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Vollzug via Selbstdeklaration
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Regelung nach Artikel 6 Absatz 1, namentlich die jährliche Selbstdeklaration durch die ausgleichspflichtigen Personen?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA mit Vorbehalten
Begründung / Bemerkung	Die Wirksamkeit dieses Instruments steht und fällt mit der Selbstdeklaration. Dies reduziert den Aufwand für alle Beteiligten, was wir begrüßen. Sollte sich jedoch herausstellen, dass das Instrument aufgrund mangelnder Einhaltung der Meldepflicht an Wirksamkeit verliert, würden wir anregen, zu prüfen, wie dies verbessert werden kann.

Titel / Frage	Verwendung effektiver Emissionsdaten
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Regelungen nach Artikel 6 Absatz 2 bis 4, namentlich die Regelungen zur Verwendung effektiver Emissionsdaten und, bei Nichtverfügbarkeit, zum Rückgriff auf vom Bundesrat unter Berücksichtigung der EU festgelegte Standardwerte?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Verifikation der Selbstdeklaration auf Verlangen
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Regelungen nach Artikel 6 Absatz 5 und 6, namentlich die Bestimmung, wonach das BAFU bei Bedarf eine Verifikation der eingereichten Angaben durch geeignete, von ihm bezeichnete Stellen verlangen kann?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Einnahmenverwendung
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie, dass die Einnahmen aus der Grenzausgleichsabgabe in den allgemeinen Bundeshaushalt fliessen (siehe dazu Kapitel 3.4 im Bericht der UREK-N)?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA mit Vorbehalten
Begründung / Bemerkung	Da die Einnahmen gemäss erläuterndem Bericht primär der Deckung der Vollzugskosten dienen, ist von einem geringen Gewinn auszugehen. Uns erscheint es deshalb im Sinne der Effizienz vertretbar, dass diese Mittel in den allgemeinen Bundeshaushalt fliessen. Wir regen jedoch an, dass die Mittel zweckgebunden verwendet werden, beispielsweise in einem Fördergefäss von Art. 6 KIG. Somit bestünde ein Zusammenhang zwischen der Erhebung und der Verwendung der Mittel und die entsprechenden Industriezweige könnten davon profitieren. Diese Anmerkung gilt insbesondere, falls der CBAM auf weitere Industriezweige ausgeweitet würde oder sich zeigen würde, dass die Einnahmen höher ausfallen als erwartet.

Titel / Frage	Weitere detaillierte Rückmeldungen
Artikel Detail / andere Informationen	Haben Sie weitere detaillierte Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage, namentlich zum weiteren Vollzug der Grenzausgleichsabgabe (Abschnitt 2 Artikel 7 bis 11), zur Datenbearbeitung (Abschnitt 3), zu den Strafbestimmungen und Strafverfolgung (Abschnitt 4) sowie zu den Schlussbestimmungen (Abschnitt 5)?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	NEIN
Begründung / Bemerkung	